

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

Juni 2026

Inhaltsübersicht

1. Betriebliche Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu Arbeitslohn	1
2. Steuerbefreiung für Gesundheitspräventionsmaßnahmen: Nachweis der tatsächlichen Teilnahme bei nicht zertifizierten Präventionskursen des Arbeitgebers	2
3. Kapitalertragsteuer und Verlusttöpfe bei Tod des Steuerpflichtigen	2
4. Aktivierung der Beteiligung an einer Instandhaltungsrückstellung (Erhaltungsrücklage)	3
5. Teilentgeltliche Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter bei Mitunternehmerschaften: Anwendung der sog. modifizierten Trennungstheorie	3
6. Gewinngrenze bei Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags	4

1. Betriebliche Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu Arbeitslohn

Der BFH hat mit Urteil vom 19.11.2025 (Az. VI R 18/24) entschieden, dass Aufwendungen des Arbeitgebers für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand bei dem zu Verabschiedenden nicht zu Arbeitslohn führen, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein **Fest des Arbeitgebers** handelt. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen des Arbeitgebers anteilig auf den Arbeitnehmer selbst und vom Arbeitgeber eingeladene Familienangehörige des Arbeitnehmers entfallen.

Im Streitfall veranstaltete ein Geldinstitut im Jahr 2019 einen Empfang in ihren Geschäftsräumen, um den ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und gleichzeitig seinen Nachfolger vorzustellen. Organisation und Umsetzung oblagen der Personalabteilung. Die Gästeliste wurde unabhängig von der konkreten Veranstaltung nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den ca. 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder der Stpf., ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend. Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug das Geldinstitut.

Das FA vertrat die Auffassung, dass die Kosten dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zuzurechnen seien und nahm das Geldinstitut als Arbeitgeber für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Es berief sich auf die Ausführungen der FinVerw in den Lohnsteuerrichtlinien, wonach übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, wenn die

Aufwendungen des Arbeitgebers 110 € pro Gast überschreiten.

Das FG sah dies anders. Es gab der Klage teilweise statt und bejahte steuerpflichtigen Arbeitslohn nur insoweit, als die Kosten auf den ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden und seine Familienangehörigen entfallen sind. Der BFH hat nun die Entscheidung des FG im Wesentlichen bestätigt. Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt Arbeitslohn nur vor, wenn es sich um eine private Feier des Arbeitnehmers handelt, nicht aber, wenn die Gäste anlässlich eines Festes des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um ein **Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers** handelt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat (betrieblich oder privat).

Diese Grundsätze hatte der BFH bereits im Jahr 2003 in seinem Urteil v. 28.1.2003 (Az. VI R 48/99) zur Geburtstagsfeier eines Vorstandsmitglieds einer Genossenschaftsbank aufgestellt und sie nun auf den Fall der Verabschiedung des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand übertragen. Die Verabschiedung hat ganz überwiegend beruflichen Charakter. Sie stellt den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar und ist folglich (noch) Teil der Berufstätigkeit.

Der BFH hat außerdem geklärt, dass entgegen der Auffassung des FG auch die auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn sind, wenn wie im Streitfall die Teilnahme der Familienangehörigen gesellschaftsüblich ist und der Arbeitgeber die Einladung ausgesprochen hat.

Handlungsempfehlung:

In diesen Fällen ist zu **dokumentieren**, dass der Arbeitgeber die Feier so bestimmt, dass diese einen betrieblichen

Charakter hat. Dabei ist neben dem Anlass der Veranstaltung auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter (des Stpfl. oder des Arbeitgebers), um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Stpfl. handelt. Zu berücksichtigen ist ebenso, in wessen Räumlichkeiten bzw. an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist oder ob dies nicht der Fall ist.

2. Steuerbefreiung für Gesundheitspräventionsmaßnahmen: Nachweis der tatsächlichen Teilnahme bei nicht zertifizierten Präventionskursen des Arbeitgebers

Steuerfrei sind „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen, soweit sie 600 € je Kalenderjahr und Arbeitnehmer nicht übersteigen“.

In der Regel handelt es sich dabei um durch die Krankenkassen zertifizierte Präventionskurse. Unter die Steuerbefreiung fallen aber auch nicht zertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers, wenn diese im Auftrag des Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte erbracht werden. Die Steuerbefreiung kann aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer den Kurs tatsächlich in Anspruch genommen hat; die bloße Möglichkeit der Teilnahme reicht für die Steuerbefreiung nicht aus.

Insoweit weist die FinVerw aktuell darauf hin, dass daher auch bei einem nicht zertifizierten Präventionskurs Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die tatsächliche Inanspruchnahme durch eine Teilnahmebescheinigung nachgewiesen wird. Dies muss im Lohnkonto dokumentiert werden. Die Dokumentation im Lohnkonto erfordert auf Grund der Bewertung und Zurechnung der erbrachten Gesundheitsleistung eine Aufzeichnung der Arbeitnehmer, die tatsächlich am Präventionskurs teilgenommen haben (durch eine Teilnahmebescheinigung). Auch bei **Online-Präventionskursen** bedarf es des Nachweises der Teilnahme des Arbeitnehmers durch eine Teilnahmebestätigung.

Erhält der Arbeitgeber lediglich eine monatliche Übersicht über die Arbeitnehmer, die durch eine Anmeldung Zugang zum Präventionskurs erhalten haben, jedoch keine detaillierte Aufzeichnung darüber, welcher Arbeitnehmer an welchem Präventionskurs teilgenommen hat, kommt die Steuerbefreiung nicht in Betracht.

☉ Handlungsempfehlung:

Die erforderlichen Teilnahmebescheinigungen müssen zwingend zum Lohnkonto genommen werden.

☉ Hinweis:

Soweit diese spezielle Steuerbefreiungsvorschrift nicht greift, kann auch – soweit nicht anderweitig ausgeschöpft – die 50 €-Monatsfreigrenze für Sachbezüge genutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Zuschüsse zu Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen oder Fitnesscentern, die nicht von der Steuerbefreiungsvorschrift erfasst werden.

3. Kapitalertragsteuer und Verlusttöpfe bei Tod des Stpfl.

Verstirbt ein Stpfl., so wirft dies beim automatisierten Verfahren des Kapitalertragsteuerabzugs durch die Banken verschiedene Fragen auf. Auf wichtige Aspekte zu dieser Thematik wird im Folgenden eingegangen:

☞ Mit dem Tod des Stpfl. endet dessen persönliche Einkommensteuerpflicht. Wird dem Kreditinstitut der Tod des Stpfl. durch die Erben mitgeteilt, so wird das Depot/Bankguthaben rückwirkend auf den Todestag den Erben bzw. dem Nachlass zugeordnet.

☉ Hinweis:

Hinzuweisen ist darauf, dass die Kreditinstitute den Saldo der Konten und Depots des Verstorbenen der Erbschaftsteuerstelle des Wohnsitzfinanzamtes mitteilen. Die Erben erhalten eine Kopie der Mitteilung.

☞ Rückwirkend auf den Todestag werden Erträge steuerlich nicht mehr dem Verstorbenen, sondern den Erben zugeordnet. Das heißt eine Freistellungsbescheinigung zum Kapitalertragsteuerabzug bzw. eine NV-Bescheinigung verlieren ihre Wirkung.

☉ Hinweis:

Wird der Tod des Stpfl. der Bank erst im Folgejahr mitgeteilt, so erfolgt eine Korrektur des Kapitalertragsteuerabzugs ggf. erst im Folgejahr und nicht rückwirkend für das Todesjahr.

☞ Bei Tod eines Ehegatten/Lebenspartners gelten insoweit Besonderheiten: Mit dem Tod eines Ehegatten/Lebenspartners entfällt die Wirkung eines gemeinsam erteilten **Freistellungsauftrags** für Gemeinschaftskonten der Ehegatten/Lebenspartner sowie Konten und Depots, die auf den Namen des Verstorbenen lauten. Da dem verwitweten Stpfl. im Todesjahr noch der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag zusteht, bleibt der gemeinsame Freistellungsauftrag allerdings bis zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraums noch für solche Kapitalerträge wirksam, bei denen die alleinige Gläubigerstellung des Verwitweten feststeht. Entsprechendes gilt für eine den Ehegatten/Lebenspartnern erteilte NV-Bescheinigung.

☞ Ebenso werden **Verlusttöpfe** geschlossen und können von den Erben nicht mehr genutzt werden. Nicht genutzte Verluste gehen im Grundsatz mit dem Tod des Stpfl. verloren. Das Kreditinstitut stellt für das Todesjahr allerdings automatisch eine Verlustbescheinigung aus, so dass nicht genutzte Verluste in der Steuererklärung für den Ver-

storbenen mit ggf. vorhandenen entsprechenden Gewinnen bei anderen Kreditinstituten verrechnet werden können.

🕒 Handlungsempfehlung:

Im Grundsatz könnten bestehende Verlusttöpfe noch bis zum Todestag durch Realisierung von Buchgewinnen genutzt werden. Ansonsten gehen Wertpapierbestände mit den Anschaffungskosten des Verstorbenen auf die Erben über, so dass diese die seit Anschaffung der Wertpapiere aufgelaufenen Gewinne (oder Verluste) bei der späteren Veräußerung der Wertpapiere versteuern müssen.

- 3) **Stirbt ein Ehegatte/Lebenspartner**, wird der für ihn selbst geführte Verlusttopf geschlossen, der Verlusttopf für den anderen Ehegatten/Lebenspartner wird hingegen fortgeführt.
- 3) **Ab dem Todestag** werden die Konten/Depots für die Erbengemeinschaft geführt. Diese realisiert dann entstehende Kapitalerträge z.B. in Form von Zinsgutschriften oder Aktienveräußerungsgewinnen. Das Kreditinstitut behält bei Gutschrift der Kapitalerträge Kapitalertragsteuer ein und führt einen eventuell neu entstehenden Verlusttopf. Kirchensteuer wird auf die Kapitalertragsteuer bei Konten/Depots einer Erbengemeinschaft nicht einbehalten.

🕒 Handlungsempfehlung:

Insoweit muss die Erbengemeinschaft dann eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung dem FA einreichen, in der die Kapitalerträge einschließlich abgeführter Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag (und ggf. andere gemeinsam erzielte Einkünfte, wie etwa aus einem in der Erbmasse befindlichen Vermietungsobjekt) erklärt und den einzelnen Beteiligten zugerechnet werden. Die daraufhin vom FA für die einzelnen Beteiligten der Erbengemeinschaft festgestellten anteiligen Einkünfte und anrechenbaren Steuern werden dann automatisch in deren Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Ein ggf. erforderlicher Kirchensteuerabzug auf die Kapitalertragsteuer wird dann nachgeholt.

4. Aktivierung der Beteiligung an einer Instandhaltungsrückstellung (Erhaltungsrücklage)

Streitig war, ob ein bilanzierender Gewerbetreibender, dem eine Eigentumswohnung gehört und der Zahlungen in eine von der Wohnungseigentümergeinschaft gebildete Instandhaltungsrückstellung geleistet hat, im Jahr 2016 (Streitjahr) seine Beteiligung an der Instandhaltungsrückstellung mit dem Betrag der geleisteten und noch nicht verbrauchten Einzahlungen aktivieren muss.

Dies hat der BFH in der Entscheidung vom 15.1.2026 (Az. IV R 19/23) bejaht. Insoweit ergibt sich durch die Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes in 2007 keine Änderung der bilanziellen Sichtweise. Die Instandhaltungsrückstellung sei trotz der zivilrechtlichen Zuordnung zum Gemeinschaftsvermögen als eigenständiges Wirtschaftsgut des einzelnen Eigentümers anzusehen, da dieser wirtschaftlich am Rücklagenbestand beteiligt sei. Ein sofortiger Betriebsausgabenabzug komme nicht in Betracht;

entscheidend sei nicht die Einzahlung, sondern erst die Verausgabung der Mittel für konkrete Erhaltungsmaßnahmen. Auch eine Teilwertabschreibung wurde mangels Wertminderung abgelehnt.

Zwar kann (zivilrechtlich) der einzelne Wohnungseigentümer über „seinen Anteil“ an der Instandhaltungsrückstellung (aktuelle Terminologie: Erhaltungsrücklage) nicht verfügen, er ist daran aber zumindest wirtschaftlich beteiligt. Dies gewährleistet die Aktivierbarkeit des steuerrechtlichen Wirtschaftsguts „Beteiligung an der Instandhaltungsrückstellung/Erhaltungsrücklage“.

🕒 Hinweis:

Diese Beurteilung entspricht jedenfalls im Kern auch der Rechtsprechung des BFH zur Behandlung entsprechender Aufwendungen im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

🕒 Handlungsempfehlung:

Mithin sind Zahlungen in die Instandhaltungsrückstellung (aktuelle Terminologie: Erhaltungsrücklage) zunächst erfolgsneutral zu behandeln. Soweit diese dann von der Wohnungseigentümergeinschaft

5. Teilentgeltliche Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter bei Mitunternehmerschaften: Anwendung der sog. modifizierten Trennungstheorie

Im Streitfall wurde ein Grundstück mit einem Buchwert von 920 217 € aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Schwesterpersonengesellschaft übertragen. Als Kaufpreis wurde der Buchwert von 920 217 € vereinbart. Der Verkehrswert betrug 1 028 011 €. Nach Ansicht des FA ist bei diesem teilentgeltlichen Geschäft der Buchwert nach Maßgabe der Entgeltquote auf den entgeltlichen und unentgeltlichen Teil aufzuteilen (sog. strenge Trennungstheorie). Demnach wäre dem entgeltlichen Teil (Veräußerung zu 920 217 €) ein Buchwert von $920\,217\text{ €} / 1\,028\,011\text{ €} = 89,51\%$ von 920 217 €, also 823 686,24 € zuzurechnen und es ergäbe sich ein Veräußerungsgewinn von 96 530,76 €.

Dem widersprach nun aber der BFH mit Entscheidung vom 11.12.2025 (Az. IV R 17/23). Nach dem Urteil des BFH ist der Buchwert zunächst bis zur Höhe des Teilentgelts dem entgeltlichen Teil der Übertragung zuzurechnen und da im Streitfall das Teilentgelt dem Buchwert entsprach, entstand kein Veräußerungsgewinn. Bei der teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter zwischen Mitunternehmer und Mitunternehmerschaft und zwischen verschiedenen Betrieben eines Mitunternehmers ist nach Ansicht des BFH der Gewinn nicht nach der sog. strengen Trennungstheorie, sondern nach der sog. modifizierten Trennungstheorie mit anteiliger Zuordnung des Buchwerts bis zur Höhe des Teilentgelts zu ermitteln. Dies wird entscheidend damit begründet, dass der Sinn und Zweck der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung darin besteht, Um-

strukturierungen bei Mitunternehmerschaften unter Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zu ermöglichen, ohne dass eine Ertragsteuerbelastung ausgelöst wird.

Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein Wirtschaftsgut des Sonderbetriebsvermögens auf verschiedene Arten auf eine Personengesellschaft, an der der Mitunternehmer selbst beteiligt ist, übergehen kann:

- Es kann eine **entgeltliche Veräußerung** wie unter fremden Dritten erfolgen, so dass bei einem Entgelt über dem steuerlichen Buchwert im Sonderbetriebsvermögen ein Veräußerungsgewinn entsteht.
- Wird ein Wirtschaftsgut **unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten** aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen derselben Mitunternehmerschaft oder einer anderen Mitunternehmerschaft, an der er beteiligt ist, und umgekehrt übertragen, so ordnet das Gesetz zwingend den Ansatz des Buchwertes an, so dass keine Aufdeckung stiller Reserven erfolgt.

Die gesetzliche Regelung ordnet zwar für unentgeltliche bzw. gegen Gesellschaftsrechte erfolgte Übertragungen die Buchwertfortführung an, trifft aber keine unmittelbare Aussage zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung einer – wie im Streitfall – teilentgeltlich erfolgten Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter. Nach der Entscheidung des BFH ist bei der teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter der **modifizierten Trennungstheorie** der Vorzug zu geben. Das ergibt sich zwar nicht bereits aus dem Wortlaut oder aus rechtsystematischen Überlegungen, aber aus dem Sinn und Zweck der Regelung, nämlich Umstrukturierungen bei Mitunternehmerschaften im Anwendungsbereich dieser Norm unter Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zu ermöglichen, ohne dass eine Ertragsteuerbelastung ausgelöst wird. Damit verwirft der BFH ausdrücklich die anderslautende Auffassung der FinVerw.

⦿ Handlungsempfehlung:

Im Gegensatz dazu werden teilentgeltliche Übertragungen von Wirtschaftsgütern des steuerverstrickten Privatvermögens nach der strengen Trennungstheorie steuerlich gewürdigt.

Abzuwarten bleibt nun auch die Reaktion der FinVerw, insbesondere ob diese der Auffassung des BFH folgen wird. Für die Praxis wäre Planungssicherheit sehr zu begrüßen.

6. Gewinngrenze bei Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags

Stpfl. können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge). Im Ergebnis wird damit die hälftige Abschreibung des Wirtschaftsgutes bereits vor der Anschaffung steuermindernd wirksam und aus der insoweit erzielten Minderung der Steuerlast kann die Investition teilweise finanziert werden.

Voraussetzung zur Nutzung dieses steuerlichen Instruments ist zunächst insbesondere, dass der **Gewinn** im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge **200 000 € nicht überschreitet**. Die Investition muss zudem bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres getätigt werden. Weiterhin muss das geplante Investitionsobjekt mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 1.10.2025 (Az. X R 16, 17/23) die bislang strittige Frage entschieden, was in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Gewinn“ zu verstehen ist. Insoweit ist der **steuerliche Gewinn** i.S.d. Einkommensteuergesetzes maßgebend und nicht etwa der Gewinn der Steuerbilanz. Bei der Prüfung, ob die Gewinngrenze überschritten wird, sind deshalb auch außerbilanzielle Korrekturen zu berücksichtigen. Das betrifft auch die für Zwecke der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage hinzuzurechnende Gewerbesteuer.

⦿ Handlungsempfehlung:

Liegt der Gewinn knapp über dieser Schwelle, so kann ggf. mittels bilanzpolitischer Instrumente noch ein Überschreiten der Schwelle vermieden werden und damit die Möglichkeit der Nutzung dieses steuerlichen Instruments der Investitionsabzugsbeträge eröffnet werden.